Aepfeln, mit Ausnahme der Zwiebelborsdorfer, ein äusserst geringer; nur ganz vereinzelt waren im Juni-Juli angefaulte Früchte anzutreffen. Selbst der Königliche Kurzstiel, der durch sein leichtes Welken auf Lager bekannt ist, wies diese unangenehme Eigenschaft nicht auf. Diese Thatsache lehrte auch hierbei, dass sich das Obst um so besser und länger hält, je sorgfältiger dasselbe geerntet und je weniger selbiges berührt und transportirt wird. Bei sämmtlichen Birnen des Landesvereins sowohl wie auch der Anstalt konnte freilich festgestellt werden, dass sich die Haltbarkeit derselben durch das Einschichten in Torfmull nicht über eine gewisse Zeit hinaus verlängern lässt; die Früchte bleiben jedoch bis zur Zeit des Verbrauchs dem Aeusseren und dem Geschmacke nach durchaus tadellos erhalten.

Wie aus obigen Zahlen hervorgeht, hat sich die Baumanns Reinette am schlechtesten von allen Aepfelsorten gehalten. Sobald die Zeit der eigentlichen Genussreife vorüber ist, werden die Früchte von aussen schlecht. Da diese unangenehme Eigenschaft während zweier Jahre festgestellt werden konnte, so darf hieraus der Schluss gezogen werden, dass sich diese an sich werthvolle und haltbare Sorte nicht länger durch Einschichten in Torfmull aufbewahren lässt.

Der Geschmack einzelner Sorten. besonders des Braunen Matapfel, der Schafsnase, des Grünen Stettiner und Grünen Fürstenapfel, war vollkommen fade und ausdruckslos geworden. Bei dem Rothen Eiserapfel, dem Grossen Bohnapfel und dem Boikenapfel war das Ergebniss in dieser Beziehung ein befriedigendes. Als vorzüglich und wenig verändert im Geschmack konnten dagegen gerade die Früchte der edlen Tafelsorten, wie Kanada Reinette, Schöner von Boskoop, Champagner Reinette und Grosse Casseler Reinette bezeichnet werder. Diese Sorten behielten, aus dem Torfmull herausgenommen, das gute Aeussere und die prächtige Farbe verhältnissmässig lange Zeit, auch trat erst nach Verlauf mehrerer Tage ein Welken der Früchte bei der Kanada Reinette und dem Schönen von Boskoop ein.

Durch diese Resultate wird zur Genüge der Werth und die Bedeutung dieses Konservirungsverfahrens besonders für die spätreifenden Wintertafeläpfel bewiesen sein.

Zentralstelle für Obstverwerthung und Obstmarktkomité in Frankfurt a./M. Aus dem Bericht über die zehnjährige Thätigkeit der Zentralstelle und des Komités. Das Landwirthschaftliche Ministerium in Berlin regte seiner Zeit zur Hebung der Obstzucht und Verwerthung die Frage an, wie man dem Züchter Gelegenheit zu einem vortheilhaften Verkauf seiner Erzeugnisse geben und dem Abnehmer Garantie für gute Waare sichern könne. Die zur Berathung niedergesetzte Kommission beschloss u. A., in Frankfurt a. M Obstmärkte ins Leben zu rufen. Mit der Ausführung dieses Beschlusses betraute der betheiligte deutsche Pomologenverein Baumschulenbesitzer Franz Hohm-Gelnhausen und Hoflieferant J. Fromm in Frankfurt a. M., die sich mit der Gartenbau-Gesellschaft in Verbindung setzten. Gemeinsam mit den anderen landwirthschaftlichen Korporationen und Gartenbauvereinen gründete man ein gemeinschaftliches Komité, die Obstbauvereine der Umgegend erklärten sich zur Mitarbeit bereit, und so konnte am 14. September 1891 der erste Obstmarkt hier abgehalten werden. Es verblieb aber nicht bei den Märkten, man schritt im Jahre 1893 zur Gründung der "Zentralstelle für Obstverwerthung", die den Ein- und Verkauf von Obst für ganz Deutschland ständig und zwar unentgeltlich vermitteln sollte. Ein eigenes Bureau ist für diesen Zweck seit Mai 1893 in Thätigkeit. Diese Zentralstelle hat sich als ausserordentlich segensreich wirkende Einrichtung erwiesen. Um den Verkauf von Obsterzeugnissen immer mehr zu verallgemeinern und zu erleichtern, ist eine Erweiterung des Obstmarktkomites beschlossen worden. An Stelle von Harry Frank, der aus Gesundheitsrücksichten sein Amt als Vorsitzender niederlegte und einstimmig zum Ehrenvorsitzenden gewählt worden ist, wurde der seitherige zweite Vorsitzende, Gartenbaudirektor A. Siebert, zum ersten Vorsitzenden gewählt, zum zweiten Vorsitzenden Landesökonomierath Müller-Darmstadt.

Von den Liegnitzer Rieselfeldern. Eines der interessantesten Kapitel des städtischen Verwaltungs-Berichts von Liegnitz ist das über die Rieselfelder. Wir entnehmen dem diesjährigen Berichte die folgenden Angaben: Angebaut wurde auf dem Rieselfelde 18 Morgen Roggen, 1 Morgen Weizen, 72 Morgen Hafer, 1 Morgen Mais, 95 Morgen Futterrüben, 39 Morgen Mohrrüben, 2 Morgen Petersilie, 90 Morgen Gurken, 9 Morgen Zwiebeln, 5 Morgen Kraut, 2 Morgen Meerrettig, 92 Morgen Kartoffeln, 80 Morgen Gras und 4 Morgen Holz. Der Ertrag war, wenn auch immerhin noch zufriedenstellend, besonders bei Gurken und Rüben ein etwas geringerer als im Vorjahre, da das Rieselfeld längere Zeit keinen Regen bekam. Das Wachsthum der Obstbäume war zufriedenstellend. Im Anschluss hieran sei gleich mitgetheilt, was der Bericht über den hauptsächlichsten Produktionszweig von Liegnitz, den Garten- und Gemüsebau und dessen Export, besagt: An Gemüse werden in und um Liegnitz hauptsächlich angebaut: Gurken, Zwiebeln, Kraut, Blumenkohl, Sellerie, Mohrrüben, Petersilie, Meerrettig u. s. w. Von diesen Erzeugnissen gehen alljährlich Tausende von Zentnern nach allen Städtens Schlesiens, nach den Landeshauptstädten und nach dem Auslande; namentlich bilden Zwiebeln den Haupt-Exportartikel nach England, während Weisskraut nach Oesterreich hin lebhaften Absatz findet. Im Berichtsjahre wurden mit der Eisenbahn versendet: 262 760 Zentner frische Gurken, 92 880 Zentner Zwiebeln, 29 760 Zentner Mohrrüben, 125 460 Zentner Kraut, 5440 Zentner diverses Grünzeug, 106 220 Zentner Kartoffeln, 13 840 Zentner Rüben, 86 260 Zentner saure Gurken und Sauerkohl, 5780 Zentner Petersilie, im Ganzen demnach 728 400 Zentner gegen 564 580 Zentner im Vorjahre.

Vorschriften über den Handel mit künstlichem Dünger in Spanien. Nachahmungswerthe Verordnungen im Verkehr mit künstlichem Dünger sind in Spanien erlassen, eine Verordnung vom 24. September 1901 bestimmt Folgendes: 1. Die Säcke mit Dünger müssen Aufschriften tragen, in denen die Düngekraft eines jeden Bestandtheils desselben angegeben ist. 2. Die vom Verkäufer ausgestellten Fakturen müssen mit den Angaben der Aufschriften der Säcke übereinstimmen und der Prozentgehalt an einzelnen Bestandtheilen und die Menge der unwirksamen Stoffe angeben, damit der Käufer einen Nachweis über den thatsächlichen Gehalt des Düngers erhält. 3. Der Ladenverkäufer kann die unwirksamen Stoffe mengen, muss die zugesetzte Menge jedoch angeben; in allen Fällen bleibt jedoch der Verkäufer haftbar, wenn bei einer auf Antrag des Käufers stattfindenden Prüfung der Düngerzusammensetzung die Angaben der Faktura und der Aufschriften der Säcke sowohl hinsichtlich der wesentlichen Bestandtheile als auch hinsichtlich des unwirksamen Stoffes nicht bestätigt werden.

Zurücksendung gärtnerischer Kataloge aus Russland. Wie die "Voss. Ztg." erfahren hat, gingen dieser Tage zahlreiche in russischer und polnischer Sprache gedruckte Kataloge gärtnerischer Firmen in Deutschland wieder an die Absender zurück. Auf der Rückseite befand sich der amtliche Vermerk der russischen Postbehörde: "Kreuzbandsendungen mit Drucksachen in russischer oder polnischer Sprache, die im Auslande hergestellt sind und nach Russland verschickt werden sollen, müssen beim russischen Zollamt verzollt werden. Aus diesem Grunde können diese Drucksachen nicht weiter befördert werden. Zurück an den Absender."

Die Richtigkeit dieser Notiz vorausgesetzt, empfiehlt sich für diejenigen Firmen, welche Kataloge nach Russland senden, die Beachtung des obigen Vermerks.



Errichtung von Baulichkeiten auf Gärtnereigrundstücken.

Ich habe hier auf meinem Grundstück 1 m von dem sich an der Strasse entlangziehenden Bretterzaun entfernt, eine Schattenhalle mit Rohr gedeckt in Satteldachform, deren Seitenwände 1 m, die höchste Höhe 1,60 m beträgt, aufgestellt und zwar aus einem einfachen Holzgerüst.

Soeben erhalte ich nun vom Amtsvorsteher eine Aufforderung, diesen Schuppen binnen 8 Tagen zu entfernen. Da aber meines Wissens ein Gärtner auf seinem Grundstück derartige provisorische Bauten ohne Genehmigung und ohne Zeichnung aufbauen kann, bitte ich höfl. um gefäll. Mittheilung, was ich in dieser Sache thun soll und welcher Paragraph mir im Gesetz zur Seite steht.

G. Z.

Antwort: Der erwähnte Schuppen stellt nach den Bestimmungen der Bauordnungen unzweifelhaft ein Bauwerk vor, das der Genehmigung bedarf, da es mit "festem Dach" (Material ist gleichgültig) versehen ist und die Konstruktion "dauernd mit dem Boden verbunden" ist.

Einer solchen Genehmigung würde es nicht bedürfen, wenn das Dach beweglich ist, d. h. Rohrdecken dazu verwandt, welche je nach Bedürfniss auseinander- oder zusammengerollt werden, bezw. zeitweise, z. B. bei Regen oder trübem Wetter abgenommen werden können. Ebenso, was jedoch schwer ausführbar, würde genügen, wenn der ganze Schuppen transportabel, d. h. auf Schienen, Rädern u. s. w. stände und so nach Belieben von einem Platze nach dem anderen gebracht werden könnte.

Wenn der Schuppen sich nur 1 m von der Grenze an der Landstrasse befindet, so ist auch nicht ausgeschlossen, dass auf diesem Landstreifen eine Errichtung fester, mit dem Erdboden verbundener Baulichkeiten nicht erlaubt wird, weil dieser bei einer möglichen Regulirung oder Verbreiterung der Strasse hinderlich sein und bei Verjährung dann Ansprüche auf Entschädigung erhoben werden könnten. Eine besondere Verfügung, nach welcher Gärtner provisorische Bauten ohne Erlaubniss aufführen dürfen, ist mir nicht bekannt.

F. Brettschnei könnte.